



Brunngasse 36
CH-3011 Bern
www.ta-swiss.ch

STATUTEN

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

STIFTUNG TA-SWISS

(Fondation TA-SWISS – Fondazione TA-SWISS)

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 – Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt, im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Forschung und der Innovation (bei Gründung der Stiftung Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, FIG) sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden internationalen Entwicklung Aufgaben im Bereich Technologiefolgen-Abschätzung (TA) wahrzunehmen. Namentlich erforscht und evaluiert TA-SWISS die Auswirkungen (insbesondere Chancen und Risiken) neuer Technologien unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, ethischen, ökologischen, politischen und kulturellen Aspekten.
- 2.2. TA-SWISS fördert in der Gesellschaft den breiten Diskurs unter verschiedenen Anspruchsgruppen über neue Technologien. Gestützt darauf stellt TA-SWISS für eine sachliche Auseinandersetzung und Entscheidung Grundlagen für die Politik, Behörden und weitere interessierte Kreise bereit.
- 2.3. TA-SWISS ist Mitglied des Verbundes der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften und erfüllt ihren Zweck in diesem Rahmen. TA-SWISS arbeitet mit den Akademien der Wissenschaften in der Schweiz sowie mit anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen, so namentlich mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 2.4. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im öffentlichen Interesse.

Art. 3 – Vermögen

- 3.1. Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 in bar.
- 3.2. Weitere Zuwendungen des Stifters oder anderer Personen sind jederzeit möglich. Weitere vermögensrechtliche Ansprüche der Stiftung gegenüber dem Stifter bestehen nicht.
- 3.3. Die erforderlichen finanziellen Mittel beschafft die Stiftung insbesondere über:
 - Zuwendungen und Beiträge von öffentlichen Institutionen;
 - Zuwendungen, Schenkungen und Legate von Privatpersonen;
 - Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.4. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BW2) anzulegen.

Art. 4 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Leitungsausschuss;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 – Stiftungsrat: Zusammensetzung

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht, einschliesslich Präsident bzw. Präsidentin, aus 5 bis 7 Personen.
- 5.2. Von Seiten der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften gehören zwei Personen dem Stiftungsrat an, nämlich (a) von Amtes wegen der jeweilige Präsident bzw. die jeweilige Präsidentin des Verbundes der Akademien der Wissenschaften und zudem (b) der Präsident bzw. die Präsidentin einer der Akademien. Im übrigen achtet der Stiftungsrat bei der Ergänzung des Stiftungsrats darauf, dass unabhängige und angesehene Persönlichkeiten aus der Gesellschaft dem Stiftungsrat angehören.

Art. 6 – Stiftungsrat: Ergänzung und Konstituierung

- 6.1. Unter Vorbehalt von Art. 5 ergänzt sich der Stiftungsrat selber.
- 6.2. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kann der Stiftungsrat Mitglieder aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- 6.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.
- 6.4. Die Amtsdauer eines Mitglieds im Stiftungsrat beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 7 – Stiftungsrat: Aufgaben und Kompetenzen

- 7.1. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat, jeweils unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum Verbund der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften, folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der Strategie;
 - b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - c) Wahl des Leitungsausschusses;
 - d) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Leitungsausschusses;
 - e) Wahl und Abberufung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin;
 - f) Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets;
 - g) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - h) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - i) Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen, die ihm von Gesetzes wegen, in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement zugewiesen werden.
- 7.2. Der Stiftungsrat kann im Organisationsreglement Aufgaben an den Leitungsausschuss und an eine Geschäftsführung delegieren.

Art. 8 – Stiftungsrat: Entschädigung und Spesen

Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Entschädigung (einschliesslich Spesen) festlegen.

Art. 9 – Leitungsausschuss: Zusammensetzung

- 9.1. Der Leitungsausschuss besteht, einschliesslich Präsident bzw. Präsidentin, aus 10 bis 15 Personen.
- 9.2. Ein Mitglied des Stiftungsrats hat dem Leitungsausschuss anzugehören und präsidiert diesen. In den Leitungsausschuss sollen im übrigen Personen gewählt werden, die über Erfahrung aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen verfügen. Es ist darauf zu achten, dass in angemessener Zahl auch Personen mit einem Hintergrund von Nichtverwaltungs-organisationen im Leitungsausschuss Einsitz haben. Die Wahl erfolgt jeweils ad personam.

Art.10 – Leitungsausschuss: Aufgaben und Kompetenzen

- 10.1. Der Leitungsausschuss ist im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie namentlich zuständig für Wahl, Steuerung und Überwachung von TA-Projekten.
- 10.2. Im übrigen richten sich Aufgaben und Kompetenzen nach dem Reglement für den Leitungsausschuss.

Art. 11 – Organisationsreglement und weitere Reglemente

- 11.1. Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Arbeitsweise der Organe und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement und ein Reglement für den Leitungsausschuss.
- 11.2. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen.
- 11.2. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 12 – Revisionsstelle

- 12.1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 83b ZGB).
- 12.2. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine. Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 13 – Änderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten im Sinn von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 14 – Dauer und Aufhebung der Stiftung

- 14.1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 14.2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Die Zustimmung des SBFI zur Vermögensübertragung betreffend Bundesmittel bleibt vorbehalten.
- 14.4. Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 14.5. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 29.11.2017 verabschiedet.

Der Präsident des Stiftungsrats

Peter Bieri

Der Präsident des Leitungsausschusses

Moritz Leuenberger